



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg

Jahrgang 23

Erscheinungsdatum 29. September 2018

Sonderausgabe

Landratsamt Altenburger Land | Fachdienst Kommunalaufsicht

Altenburg, 14. September 2018

Bekanntmachung des Landratsamtes Altenburger Land als untere Rechtsaufsichtsbehörde zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) (DS 6/6060) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)

Anhörung der Einwohner der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg, Kriebitzsch, Lödla, Monstab, Rositz, Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten sowie der Stadt Schmölln

In diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o. g. Änderungsantrag werden für den Landkreis Altenburger Land folgende Strukturänderungen vorgeschlagen:

§ 1

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ wird aufgelöst.
- Die Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert.
- Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ wird um die Gemeinden Göhren und Starkenberg erweitert.
- Die Stadt Schmölln nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.

Der Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt folgende Strukturänderung vor:

§ 1

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ wird aufgelöst.
- Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ wird aufgelöst.
- Die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert.

- Die Stadt Schmölln nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz, Mehna, Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Posterstein, Thonhausen und Vollmershain die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ wird um die Gemeinden Göhren und Starkenberg erweitert.

Als alternative Zuordnungsoption kommt für die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna auch der Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ in Betracht.

Die Regelungen zu den Strukturänderungen und deren ausführliche Begründungen sind dem beigefügten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.

Vor dem Erlass des Gesetzes müssen die Einwohner, die in den betroffenen Gebieten wohnen, gehört werden. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) obliegt die Anhörung der Einwohner der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der o.a. Gesetzentwurf liegt, beginnend ab dem 1. Oktober 2018 bis zum 2. November 2018, folgendermaßen zur Einsichtnahme aus:

• in der Stadt Schmölln

Stadt Schmölln | Bürgerservice
Amtsplatz 3 | 04626 Schmölln

Montag, Mittwoch, Freitag:
09:00 – 13:00 und 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:
09:00 – 13:00 und 13:30 – 18:00 Uhr

• in der VG „Altenburger Land“

(Dienststelle der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg)

Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land | Zi. 12
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna
Montag und Donnerstag:
09:00 – 11:30 und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:
09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

• in der VG „Oberes Sprottental“

(Dienststelle der Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten)

Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental | Bauamt
Am Gemeindeamt 4 | 04626 Nöbdenitz
Montag:
09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

zusätzlich:

Gemeinde Löbichau

Beerwalder Straße 33 | 04626 Löbichau
Dienstag: 09:00 – 11:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Thonhausen

Dorfstraße 42 | 04626 Thonhausen
Montag: 17:00 – 18:30 Uhr

Gemeinde Vollmershain

Dorfstraße 25 a | 04626 Vollmershain
Dienstag: 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Wildenbörten

Untschener Straße 10 | 04626 Wildenbörten
Dienstag: 16:00 – 18:00 Uhr

in der VG Rositz

(Dienststelle der Gemeinden Kriebitzsch, Lödla, Monstab, Rositz)

Verwaltungsgemeinschaft Rositz | Zi. 5
Altenburger Str. 48 b | 04617 Rositz
Montag, Mittwoch, Freitag:
08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:
08:00 – 12:00 und 13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
08:00 – 12:00 und 13:30 – 15:30 Uhr

Zusätzlich liegen die Anhörungsunterlagen

im Landratsamt Altenburger Land | Zimmer 118

Lindenaustraße 9 | 04600 Altenburg
Montag und Donnerstag:
08:00 – 12:30 und 13:30 -16:00 Uhr
Dienstag:
08:00 – 12:00 und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag:
08:00 – 13:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

HINWEIS:

Am Mittwoch, 3. Oktober 2018, und Mittwoch, 31. Oktober 2018, bleiben die Verwaltungen aufgrund der Feiertage geschlossen.

Den Einwohnern der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg, Kriebitzsch, Lödla, Monstab, Rositz, Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten sowie der Stadt Schmölln wird Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf, mit Angabe der Adresse, ihre Stellungnahme abzugeben.

Eventuelle Stellungnahmen können **schriftlich** unter Angabe des Aktenzeichens (Drucksachen DS 6/6060 u. Vorlage 6/4530) an das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Kommunalaufsicht, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg zur Weiterleitung an den Thüringer Landtag gerichtet werden.

Wir weisen darauf hin, dass bei Stellungnahmen, die nach dem 2. November 2018 eingehen, eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden kann.

HINWEISE zum Datenschutz:

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die den Anhörungsunterlagen beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ hingewiesen.

Im Auftrag

gez. Nicole Seiferth

Landratsamt Altenburger Land

Fachdienst Kommunalaufsicht

Impressum

Amtsblatt der VG „Altenburger Land“

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug ist über die VG „Altenburger Land“ zum Preis von 2,00 € möglich.

Auflage:	2.800 Stück
Erscheinungsweise:	1. Samstag im Monat
Herausgeber/Redaktion:	VG „Altenburger Land“ Mehna Dorfstraße 32 04626 Mehna E-Mail: popp@vg-abg-land.de
Layout/Anzeigen/Druck:	Schmöllner Druckhaus GbR Bahnhofsplatz 1 04626 Schmölln Tel.: 034491 589764 Fax: 034491 589765 E-Mail: info@schmoellner-druckhaus.de

Die Vorsitzende der VG „Altenburger Land“ ist für die redaktionelle Bearbeitung verantwortlich und behält sich gestalterisch notwendige Kürzungen von eingereichten Artikeln vor. Des Weiteren widerspiegeln Veröffentlichungen nach dem amtlichen Teil nicht immer die Meinung der Redaktion. Es wird keine Haftung für eingesandte Fotos, Manuskripte oder telefonisch übermittelte Korrekturen übernommen.